

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Soziales, Arbeit und Gesundheit  
- Drucksache 6/7303 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/6045 -**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kranken- hausgesetzes**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### 'Artikel 1

§ 4 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

›(2 a) § 6 Abs. 1 a Satz 1 KHG findet keine Anwendung. Das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium entscheidet im Einzelfall nach einer Prüfung von Qualitätsindikatoren und im Vergleich zu den an Thüringer Krankenhäusern angewendeten Standards, Behandlungsmethoden und Verfahren, über die Aufnahme der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in den Krankenhausplan. Qualitätsindikatoren, die höhere Anforderungen an die praktizierten Behandlungsmethoden, Verfahren (Algorithmen) und angewendeten Standards stellen, sind nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren für die Krankenhäuser grundsätzlich in den Krankenhausplan aufzunehmen. Dabei ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden. Der Krankenhausplanungsausschuss ist in den Prozess einzubeziehen.‹

2. In Absatz 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

›sofern dies nicht verbindliche Personalvorgaben betrifft.‹"

**Begründung:**

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass eine längere Übergangszeit aus Sicht der Anzuhörenden notwendig ist. Mit den Änderungen wird eine Anregung aus der parlamentarischen Beratung aufgegriffen. Es wurde deutlich, dass ein Nebeneinander der durch den G-BA geplanten Ergebnisqualität und der auf Strukturqualität zielenden Facharztquote aus der Thüringer Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen nicht zielführend ist. Die Änderungen zielen darauf ab, das Nebeneinander der beiden konkurrierenden Qualitätsanforderungen zu beenden.

Für die Fraktion:

Geibert